

Indirekt bestätigen die genannten Fakten die relative Chronologie Kruschs im Bezug auf das privilegierte Verhältnis „seiner“ Version (VG A) gegenüber allen anderen Texten. Unbestreitbar ist auch die Qualität seiner Edition, selbst wenn diese heute weniger perfekt als 1896 erscheinen muß. Die Neudatierung des Codex Berolinensis Ms. theol. lat. oct. 96, nach Krusch vom Ende des 10. Jahrhunderts, nach B. Bischoff aber schon vom Beginn des 9.³³, ist noch geeignet, die Wertschätzung des Monumentisten hinsichtlich dieser Handschrift (nach seiner Klassifizierung 1a), der er zum Spott seiner Gegner ein fast unbeschränktes Vertrauen geschenkt hatte³⁴, nachträglich zu rechtfertigen. Wichtiger ist aber der neuerliche Fund einer Handschrift vom Ende des 8. Jahrhunderts in rätischer Schrift mit den Kapiteln 43–48 der VG A, die eine mit Kruschs absoluter Chronologie kaum vereinbare frühe Verbreitung der Vita außerhalb ihres näheren Einzugsgebietes bezeugt³⁵. Bezüglich der Textgestaltung selbst wird man freilich entgegen den zahlreichen „Verbesserungsvorschlägen“³⁶ seiner Gegner nach näherer Prüfung in fast allen Fällen dem Monumentatext folgen. Offenbleiben müssen einige wenige, in ihrem Verständnis zwar klare, aber im Text zweifellos korrupt überlieferte Passagen (VG 15); tatsächliche Änderungen sind nur in zwei Fällen vorzunehmen. Im ersten Fall hat Krusch in einem umfangreichen, aber wegen des Erscheinungsjahres 1916 zu wenig beachteten Aufsatz einen Irrtum noch selbst korrigiert: *ampullam apud liquam(en)*, VG A 48 (nach 1a), hatte er in der Edition zu *ampullam Apuliquam* „verbessert“, da ihm 1896 der Gebrauch von *apud* in der Form von *cum* noch nicht bekannt war³⁷. In einem zweiten Punkt ist er einer Konjekture Kurths wohl zu Unrecht nicht gefolgt: VG A 56, (*Chlodovechus*) *pro criminum animadversione sepe culpabiles, porro iam ex Nemptoderense incolomes, Genufeva supplicante, dimisit*, ist mit größter Wahrscheinlichkeit in *porro iam extento ense* (eine Hs. der zweiten Klasse hat in der Tat die Variante *in extento*) zu ändern³⁸. Der Gebrauch von *Nemptoderense* („die Nanterrerin“) für die in Nanterre geborene Genovefa im Schlußkapitel der Vita ist nicht nur „comique“, wie Kurth meint, sondern widerspricht dem außerordentlich strengen Sprachgebrauch des Verfassers der VG, von dem noch die Rede sein wird.

In den angeschnittenen Bereich der Textgestaltung durch den Herausgeber gehört auch die Sichtbarmachung der von anderen Quellen entlehnten Passagen. Dem Autor der VG hat Krusch in seinen Aufsätzen immer wieder angelastet, „Selbstverrat“ durch die Benutzung von Quellen aus der Zeit nach 520 begangen zu haben³⁹, wobei seine Kriterien stets auf der Übereinstimmung einzelner Ausdrücke

³³) Bernhard Bischoff, Über gefaltete Handschriften, vornehmlich hagiographischen Inhalts, *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano*, N.S. 2–3 (1956–1957) S. 94.

³⁴) Vgl. etwa Kurth (wie Anm. 3) S. 15: „Peut s'en faut qu'on ne nous dise que l'édition critique du vita Genovefae repose sur ce seul manuscrit“.

³⁵) Vgl. Josef Riedmann, Unbekannte frühkarolingische Handschriftenfragmente in der Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, *MIÖG* 84 (1976) S. 279–281.

³⁶) Die ausführlichste Liste vgl. bei Kurth (wie Anm. 3) S. 14–21. Dazu eingehend Krusch, NA 40 (1916) S. 145 ff., besonders S. 150 mit wiederholter Polemik („meine nicht definitive Ausgabe“).

³⁷) Krusch, NA 40 (1916) S. 161 f.

³⁸) Kurth (wie Anm. 3) S. 16.

³⁹) Krusch, NA 40 (1916) S. 169. – Zur Quellenbenutzung des Autors der VG vgl. nun Poulin (wie Anm. 19) Kap. II–2.